



Richtlinien für die Förderung des Zuzugs in das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav.



§ 1

Ziel des Förderprogramms

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. als Wohnstandort. Insbesondere der demographische Wandel macht entsprechende Reaktionen notwendig. Das Förderprogramm soll als Anreiz für den Zuzug nach Bad St. Leonhard i. Lav. und dadurch zur Anmeldung eines Hauptwohnsitzes dienen. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. fördert den Zuzug von Personen mittels einer Einmalzahlung in der Höhe von € 200.-- pro Person.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Republik Österreich besitzen.

Von der Förderung sind ausgenommen: Neugeborene, Zuzüge in das Pflegeheim und ähnlicher Förderungseinrichtungen, Anmeldungen von Zweitwohnsitzen und Personen, die sich im Gemeindegebiet selbst ummelden.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

Die Anspruchsberechtigung beginnt erst nach ununterbrochenen 24 Monaten nach erfolgter Anmeldung eines Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav..

§ 5

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages.

Die Einmalförderung in der Höhe von € 200.-- wird dem Abgabekonto des jeweiligen Förderempfängers gutgeschrieben. Frühest möglicher Termin ist der 16.5.2015. Sollte der Förderempfänger über kein eigenes Abgabekonto verfügen, wird die Förderung als Direktzuschuss auf ein bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.

§ 6

Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. ab dem Jahre 2015 bereit zu stellen.

Sollten genehmigte Förderungen auf Grund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, so sind diese gereiht in die darauf folgenden Jahre zu übertragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom **16.5.2013** in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.

§ 7

Außerkräfttreten

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.4.2018 das Außerkräfttreten der Richtlinie bzw. des kommunalen Förderprogramms beschlossen.

Familienname oder Nachname (in Blockschrift)

Vorname(n) lt. Geburtsurkunde

Geburtsdatum und Geburtsort

Telefonnr.:

Wohnanschrift: 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.,

An die
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav.
Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard i. Lav.

Zuzugsförderung – Antrag

Ich beantrage die auf Grund des GR-Beschlusses vom 16.5.2013 beschlossene Zuzugsförderung seitens der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav..

Ich erfülle alle Kriterien der Richtlinien (insbesondere der §§ 3 und 4) und stimme einer Überprüfung der Meldedaten zu.

Die Auszahlung der Einmalförderung in der Höhe von € erfolgt auf mein bestehendes Abgabekonto EDV-Nr. bzw. auf mein Konto bei der

Bank:

IBAN:

BIC:

Bad St. Leonhard i. Lav.,
.....

Unterschrift des Antragstellers

Gemeindebestätigung:

Anmeldung des Hauptwohnsitzes am:

Antragsteller/Haushaltsvorstand:
.....

Angehörige:
.....
.....
.....